

Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst

Für den Bereich des TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) kann nach dem Erlass des Nds. Finanzministeriums auch zukünftig die Regelung, die für Beamte im Landesdienst gilt (§4 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Sonderurlaubsverordnung), auch für Angestellte angewendet werden.